

Satzung der Stadt Werdau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen und Entscheiden (Wahlhelfer-Entschädigungssatzung)

vom 29.08.2018

Auf Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBL 2014, S 146), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl 2017, S. 626) hat der Stadtrat der Stadt Werdau in seiner Sitzung vom 23.08.2018 folgende Wahlhelfer-Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Entschädigung von Personen, welche bei den folgenden Wahlen bzw. Entscheiden in der Stadt Werdau ehrenamtlich in Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen sowie im Wahlausschuss mitwirken:

- Europawahlen
- Bundestagswahlen
- Landtagswahlen
- Kommunalwahlen
- Volksentscheiden
- Bürgerentscheiden

**§ 2
Höhe der Entschädigungen**

- (1) Die Mitglieder und Stellvertreter, der Schriftführer und die Hilfskräfte des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer vom Vorsitzenden einberufenen Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € bei Sitzungen bis zu einer Stunde Länge. Für jede weitere angefangene Stunde werden 10,00 € gezahlt. Das Sitzungsgeld ist auf einen Tageshöchstsatz von 60,00 € begrenzt.
- (2) Ehrenamtlich Tätige in den Wahl- / Briefwahl- sowie Abstimmungs- / Briefabstimmungsvorständen erhalten eine Entschädigung für den Wahltag in Höhe von

	eine Wahl	verbundene Wahlen
Vorsteher	40 €	50 €
stellvertretender Wahlvorsteher	35 €	45 €
Schriftführer	35 €	45 €
Beisitzer	30 €	40 €

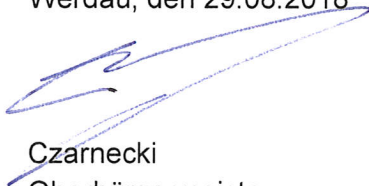
§ 3 Weitere Vergütungen

- (1) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres eigenen Wahlbezirks tätig werden, für Strecken, die sie mit ihrem privaten PKW zurückgelegt haben, auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Ct pro gefahrenen Kilometer. Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig waren, für Strecken, die sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt haben, auf Antrag die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Klasse erstattet. Diese Fahrtkostenerstattung kann nur gewährt werden, wenn dem Antrag der Fahrschein oder bei elektronischen Fahrscheinen der entsprechende Ausdruck bzw. Zahlungsnachweis beigefügt ist.
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Erstattungsansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Wahl- bzw. Abstimmungstag schriftlich bei der Wahlleitung geltend gemacht werden. Abweichende bundes- bzw. landesrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werdau, den 29.08.2018



Czarnecki
Oberbürgermeister



-Siegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO gilt dies nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.